

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend «AVB») gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.2. Diese AVB gelten ausschliesslich; allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind explizit ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung ausführen. Selbst wenn wir auf Unterlagen Bezug nehmen, die Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3. Unsere AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder gesondert auf sie hinweisen müssen.

2. Auskünfte und Beratungen, Unterlagen

Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware, sind lediglich Durchschnittswerte und stellen keine Beschaffungsangabe der Ware dar. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten können wir nicht übernehmen. Sollten dem Kunden dennoch Schadensersatzansprüche zustehen, findet Ziff. 6 dieser AVB Anwendung.

3. Abschluss und Inhalt des Einzelvertrages

3.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir geben eine für uns bindende Gültigkeitsdauer oder eine bestimmte Annahmefrist an. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigen oder die Auslieferung ohne gesonderte Bestätigung vornehmen (jede individuelle Vereinbarung zusammen mit diesen AVB wird nachfolgend jeweils bezeichnet als «**Einzelvertrag**»). Für den Inhalt des Einzelvertrags ist unsere Auftragsbestätigung massgebend, bei Auslieferung ohne gesonderte Auftragsbestätigung gilt unser Lieferschein als Auftragsbestätigung. Mündliche Erklärungen oder Zusagen vor Vertragsabschluss sind in jedem Fall unverbindlich und werden durch den schriftlichen Einzelvertrag ersetzt.

3.2. Alle Angaben hinsichtlich unserer Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Mass- und Leistungsangaben geben nur Annäherungswerte wieder und sind keine Beschaffungsangaben. Soweit für zulässige Abweichungen keine Grenzen in der Auftragsbestätigung festgelegt sind und sich keine ausdrücklich anerkannten Kundenspezifikationen ergeben, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig. Die Beschaffenheit, Eignung, Qualifikation und Funktion sowie der Verwendungszweck unserer Waren bestimmt sich ausschliesslich nach unseren Leistungsbeschreibungen und technischen Qualifikationen. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung durch uns oder Dritte stellen keine Beschaffungsangabe der Ware dar.

3.3. Für die Ware einschlägige identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Einzelvertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

3.4. Garantien über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit unserer Waren müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Bei der Lieferung von Mustern oder Proben gilt deren Beschaffenheit nicht als garantiert, es sei denn, dass anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Angaben von Analysen.

4. Preise/Zahlungsbedingungen

4.1. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten und wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Unsere Preise verstehen sich inklusive Standardverpackung. Im Verkaufspreis enthaltene sowie übliche Verpackung wird von uns nicht zurückgenommen. Leihweise zur Verfügung gestellte Verpackung ist sofort nach Entleerung, spätestens jedoch innerhalb von dreissig Tagen frachtfrei bei uns abzuliefern. Bei Überschreitung dieses Termins berechnen wir die Kosten der leihweise zur Verfügung gestellten Verpackung.

4.2. Unsere Preise gelten „ab Werk“ (bei internationalem Verkauf: Ex Works (EXW) Incoterms 2020) ab dem in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung angegebenen Ort, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Versendungskosten werden vollständig vom Kunden getragen, wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Dabei sind die am Tag der Auslieferung geltenden Frachttarife, Zollsätze und sonstigen bei der Versendung anfallenden Gebühren massgeblich.

4.3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4.4. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Einzelvertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund geänderter Einstandskosten, Materialkosten, etc. eintreten. Dies gilt u.a. für Einführung und/oder Erhöhung staatlicher Abgaben (z.B. Zölle oder Steuern), Erhöhung von Transport- und/oder Versicherungskosten, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge, o.ä. Diese Kosten werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

4.5. Die Geltendmachung von Aufrechnungsrechten oder Zurückbehaltungsrechten steht dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt ist.

4.6. Der Kaufpreis ist innerhalb von dreissig Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4.7. Bei nicht fristgemässer Zahlung verlangen wir einen Verzugszins von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basisatz der europäischen Zentralbank p.a., wobei der Nachweis eines höheren Schadens möglich bleibt.

4.8. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber angenommener Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Kunden nicht eingehalten werden. Bei Zahlungsverzug, Wechselprotest und Zahlungseinstellung des Kunden können wir die sofortige Zahlung unserer Gesamtforderung - einschliesslich etwaiger Forderungen aus umlaufenden Wechseln - ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangen. Das gilt auch dann, wenn uns Umstände bekannt werden, die zu begründeten und erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben, und zwar auch dann, wenn diese Umstände schon bei Bestellung der Ware vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. In allen genannten Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Einzelvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

4.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus einem Einzelvertrag ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

5. Lieferung und Gefahrübergang

5.1. Lieferfristen und -termine, die im Einzelvertrag nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, sind nicht bindend, sondern gelten als blosse Schätzungen. Sofern ausdrücklich feste Lieferfristen und -termine vereinbart wurden, kann uns der Kunde zwei Wochen nach Ablauf dieser Lieferfristen und -termine eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Erst mit Ablauf der Nachfrist geraten wir in Verzug.

5.2. Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit haften wir für Schadensersatzansprüche nur nach Massgabe von Ziff. 6 dieser AVB. Der nach Ziff. 6 dieser AVB von uns zu ersetzende Verzugsschaden ist begrenzt auf 0,5 % des Wertes der nicht rechtzeitigen Lieferung oder Teillieferung für jede vollendete Woche, höchstens jedoch auf 5 % des Wertes der verspäteten (Teil-) Lieferung.

5.3. Bei Gründen, die ausserhalb unseres zumutbaren Einflussbereichs liegen, beispielsweise Ereignisse höherer Gewalt, etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder verspäteter Lieferung unseres Lieferanten, gleich aus welchem Grund (Selbstbelieferungsvorbehalt), und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von uns zu vertreten sind, können wir die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach hinausschieben und sind nicht schadenersatzpflichtig.

5.4. Sofern es sich voraussichtlich um ein dauerndes Hindernis handelt, steht uns das Recht zu, die Auslieferung der Ware ganz oder teilweise zu verweigern. Wir setzen den Kunden schriftlich davon in Kenntnis, wenn ein solches Ereignis eintritt. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen uns zu. Er wird von der Erbringung der Gegenleistung frei. Wenn und soweit er diese bereits erbracht hat, wird sie ihm zurückgestattet.

5.5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

5.6. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, müssen die Abrufe innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei nicht fristgerechtem Abruf der Lieferung gilt Ziff. 5.8 dieser AVB entsprechend.

5.7. Sämtliche Verkäufe verstehen sich ab Werk. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht in jedem Fall, auch bei Teillieferungen, auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist - unabhängig davon, ob es sich um eine zu unserem Unternehmen gehörende oder eine fremde Person handelt - oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat, soweit nicht Ziff. 5.8 dieser AVB eingreift.

5.8. Verweigert der Kunde die Annahme der Ware oder verzögert sich die Versendung der Lieferung aus sonstigen Gründen, die beim Kunden liegen, erfolgt Gefahrübergang mit Beginn des Annahmeverzugs des Kunden. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, Lagerkosten pauschal mit 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat oder den tatsächlichen Schaden zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Ausserdem können wir dem Kunden eine Nachfrist von vierzehn Tagen setzen und nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Einzelvertrag zurücktreten oder Schadensatz statt der Leistung verlangen.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Der Kunde hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Hierbei ist die Ware insbesondere auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Falls Kisten, Kartons oder andere Behälter geliefert werden, sind Stichproben vorzunehmen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen einer Woche nach seiner Entdeckung schriftlich oder per Telefax mit genauer Beschreibung des Mangels bei uns eingegangen ist.

6.2. Die vorstehende Anzeigepflicht gilt auch für Zuviel- und Zuweniglieferungen sowie für etwaige Falschlieferungen.

6.3. Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzugeben.

6.4. Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, leisten wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, dann ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Einzelvertrags (Rücktritt) zu verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Einzelvertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschliessend die Gewährleistung für unsere Waren. Insbesondere haften wir für alle sonstigen dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware etwa zustehenden Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausschliesslich nach Massgabe von Ziff. 6.6 bis 6.11 dieser AVB.

6.5. Soweit wir für die Beschaffenheit einer Sache eine Garantie gegeben haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.6. Für Ansprüche auf Schadensatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u. a. Verzug, mangelhafter Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftung (ausgenommen die Haftung nach dem Schweizer Produktehaftpflichtgesetz), haften wir – soweit sich aus nachstehender Ziff. 6.9 dieser AVB nicht etwas anderes ergibt – nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.7. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie jegliche Haftung für Hilfspersonen von uns ist ausgeschlossen.

6.8. Der Kunde ist vor unserer Inanspruchnahme verpflichtet, zunächst sämtliche in Betracht kommende Ansprüche gegenüber unserem Vorlieferanten zu verfolgen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns gegenüber dem Kunden zur Abtretung etwaiger Gewährleistungs- und Ersatzansprüche, die uns gegenüber unseren Vorlieferanten zustehen (sofern eine solche Abtretung nicht gesetzlich und/oder vertraglich ausgeschlossen ist). Der Kunde ist verpflichtet, die Ansprüche auch gerichtlich zu verfolgen. Erst wenn die Inanspruchnahme unseres Vorlieferanten erfolglos bleibt, ist der Kunde berechtigt, uns in Anspruch zu nehmen.

6.9. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware.

6.10. Vereinbarungen zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern, die weiter gehen als die in diesen AVB vereinbarten Gewährleistungsansprüche, gehen nicht zu unseren Lasten.

6.11. Wir haften nicht in den Fällen, in denen die Erfüllung der Lieferverpflichtung unmöglich ist oder in den Fällen, in denen es zu einer Verzögerung der Erfüllung kommt, wenn die Gründe für die Unmöglichkeit der Erfüllung oder für die Verzögerung der Erfüllung auf die ordnungsgemäße Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der europäischen Chemikalienrichtlinie (REACH) zurückzuführen sind.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde ermächtigt uns, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register einzutragen und wird sämtliche dafür nötigen Mitwirkungshandlungen auf erste Aufforderung auf eigene Kosten vornehmen.

7.2. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus einem Einzelvertrag nicht (insbesondere im Fall von Zahlungsverzug) oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, so können wir vom betreffenden Einzelvertrag ohne Schadensersatzansprüche des Kunden zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen; wir sind dann berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen.

8. Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

8.1. Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen Schweizer Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG).

8.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu unserem Kunden ist nach unserer Wahl der Sitz der TER Schweiz AG oder der Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden ausschliesslich der Sitz der TER Schweiz AG. Gesetzliche Regelungen über ausschliessliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

8.3. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort jeweils der Sitz der TER Schweiz AG.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Abtretung von Rechten und Pflichten unter einem Einzelvertrag ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei möglich. In Ausnahme davon dürfen wir jederzeit Rechte und Pflichten an ein verbundenes Unternehmen (Unternehmen, welches unter der Kontrolle oder unter derselben Kontrolle steht wie wir oder uns kontrolliert) abtreten.

9.2. Die Parteien behandeln sämtliche Informationen der anderen Partei, die vertraulicher Natur sind (einschliesslich der vereinbarten Vertragskonditionen) vertraulich und verwenden sie nur zur Erfüllung der Pflichten unter dem Einzelvertrag.

9.3. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrags oder dieser AVB, einschliesslich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

9.4. Soweit diese AVB oder ein Einzelvertrag vorsehen, dass eine Mitteilung schriftlich erfolgen muss, gilt diese Form gewahrt bei einer Übermittlung in Textform per [E-Mail, Fax oder Brief] auch ohne Unterschrift, sofern nicht ausdrücklich eine Unterschrift verlangt wird. Soweit diese AVB oder ein Einzelvertrag explizit eine Unterschrift verlangen, gilt die Form gewahrt bei einer physischen Unterschrift («wet ink») oder einer elektronischen Signatur, welche die Identifikation des Ausstellers und die Unversehrtheit des Dokuments gewährleistet (und nicht nur qualifizierte elektronische Signaturen nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES).

9.5. Sollte eine Bestimmung eines Einzelvertrags oder dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Dokuments nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt wie es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken.